



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. April 2018 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 16. April 2018 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 außer Kraft.

Das Gesetz regelt die Mitwirkung der Agrarausschüsse sowie der Ortslandwirtinnen und der Ortslandwirte in den im Berufsstandsmitwirkungsgesetz genannten Angelegenheiten der Landwirtschaftsverwaltung. Die Evaluierung hat ergeben, dass sich die Mitwirkung des landwirtschaftlichen Berufsstandes bewährt hat, allerdings einige Regelungen und die Zusammensetzung des Landesagrarausschusses den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollten.

Im Landesagrarausschuss sind neun landwirtschaftliche Berufsverbände vertreten. Sie wirken bei Entscheidungen in den wesentlichen Aufgabenbereichen der Landwirtschaftsverwaltung mit. Seit Inkrafttreten des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes im Jahr 1997 ist die Zusammensetzung des Landesagrarausschusses unverändert.

In den vergangenen Jahren ist in Hessen wie auch in anderen Ländern ein Strukturwandel eingetreten, der dazu führte, dass die Betriebseinheiten der landwirtschaftlichen Betriebe größer geworden und die Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe und ihre Flächen gestiegen sind. Daher ist es angebracht, unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen und konnexitätsrelevanten Vorgaben, die Zusammensetzung des Landesagrarausschusses und auf freiwilliger Basis die der Gebietsagrarausschüsse den Veränderungen anzupassen.

Im Rahmen der Evaluierung wurde festgestellt, dass Regelungen zur Stellvertretung der Mitglieder in den Agrarausschüssen und zu ihrer Entschädigung notwendig sind, sowie die Ausschüsse als Organe der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach dem Flurbereinigungsgesetz für die Beteiligung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz festgelegt werden müssen. Darüber hinaus soll sichergestellt sein, dass die Erwerbstätigkeit der Landwirtinnen oder Landwirte, die die Funktion einer Ortslandwirtin - oder eines Ortslandwirtes übernehmen wollen, tatsächlich zum Gewinn des Betriebes beiträgt und in einem am Gewinn orientierten Betrieb stattfindet.

B. Lösung

Mit dem Änderungsentwurf werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen und die Geltungsdauer des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes wird um zehn Jahre verlängert.

Im Landesagrarausschuss wird die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. mit einem Mitglied neu aufgenommen und die Mitgliederzahl der Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V. wird auf zwei erhöht. Die durch die Erhöhung der Gesamtmitgliederzahl im Landesagrarausschuss entstehenden Mehrkosten werden aus dem Haushalt des Landwirtschaftsministeriums getragen.

Die Gesamtmitgliederzahl der Gebietsagrarausschüsse muss aus Konnexitätsgründen beibehalten werden. Die Kreisauschüsse erhalten aber die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis für die Gebietsagrarausschüsse zugunsten der Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V. ein zusätzliches Mitglied vorzusehen.

Neu aufgenommen wird eine Regelung, die die Agrarausschüsse als Organ der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach dem Flurbereinigungsgesetz festlegt. Regelungen zur Stellvertretung und Entschädigung der Stellvertretungen in den Agrarausschüssen werden neu eingeführt.

Die im Berufsstandsmitwirkungsgesetz geregelte Mindestbetriebsgröße als Voraussetzung für die Übernahme der Funktion einer Ortslandwirtin oder eines Ortslandwirtes soll sich künftig nach dem Mindestgrößenbeschluss zum Alterssicherungsgesetz richten. Darin ist für die Einzahlungspflicht der landwirtschaftlichen Betriebe in die landwirtschaftliche Alterskasse auf Grundlage der Vorgaben des Alterssicherungsgesetz die Mindestgröße gemessen nach Arbeitsbedarf in Hektar geregelt. Bei sehr kleinen Betrieben besteht keine Einzahlungspflicht.

C. Befristung

Die Geltungsdauer des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 verlängert.

D. Alternativen

Zur Verlängerung der Befristung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes gibt es keine Alternativen. Ohne Verlängerung würde das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Im Hinblick auf die übrigen Änderungen im Gesetz käme nur die Beibehaltung der bisherigen Regelungen in Betracht.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Die Änderungen im Berufsstandsmitwirkungsgesetz (Art. 1) haben finanzielle Auswirkungen. Für den Landesagrarausschuss ist eine Aufstockung von zwei Mitgliedern mehr vorgesehen.

Die entstehenden Mehrkosten in Höhe von jährlich 4.400 € für die Entschädigungszahlungen sollen aus dem Haushaltsetat des Landwirtschaftsministeriums abgedeckt werden.

Die Änderung in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte (Art. 2) hat keine finanziellen Auswirkungen.

Nach der geltenden Entschädigungsverordnung wird beim Mitglied für die versäumte Sitzung der entsprechende Entschädigungsbetrag einbehalten. Mit Änderung der Entschädigungsverordnung wird der beim Mitglied einbehaltene Betrag für die Nichtteilnahme an einer Sitzung an die Stellvertretung ausgezahlt, wenn diese an der Sitzung teilgenommen hat. Die Haushaltsmittel, die für die Entschädigungszahlungen insgesamt den Landkreisen zur Verfügung stehen, werden durch die Entschädigungszahlungen an die Stellvertretungen nicht überschritten.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	4.400 €	-	4.400 €	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine. Während der Geltungsdauer der geplanten Änderungen werden die einzusetzenden Finanzmittel für die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung keine Budgetanpassung verursachen.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gebietsagrarausschüsse sind bei den 16 mit Landwirtschaftsaufgaben betrauten Kreisrätsausschüssen angesiedelt.

Soweit die Kreisrätsausschüsse für die Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V. ein zweites Mitglied vorsehen wollen, erfolgt dies freiwillig, auf eigene Kosten und kann durch interne Umschichtung innerhalb der Kostenpauschale, die den Kreisen vom Land gewährt wird, finanziert werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes**

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3a wird durch folgende Angaben ersetzt:

"§ 3a Mitwirkung bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
§ 3b Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen"
 - b) Die Angaben zu den §§ 7 und 8 werden gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es benennen

 1. der Hessische Bauernverband e.V. vier Mitglieder,
 2. der Landesverband Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e.V. zwei Mitglieder,
 3. die Hessische Landjugend e.V. zwei Mitglieder,
 4. der Landfrauenverband Hessen e.V. zwei Mitglieder,
 5. die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt zwei Mitglieder,
 6. der Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e.V. ein Mitglied,
 7. die Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner e.V. ein Mitglied,
 8. die Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V. zwei Mitglieder,
 9. der Rheingauer Weinbauverband e.V. und der Weinbauverband Hessische Bergstraße e.V. ein gemeinsames Mitglied,
 10. die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. ein Mitglied."
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden; die Abs. 4 und 5 Satz 1 gelten entsprechend."
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Organisationen sollen bei der Auswahl der von ihnen zu entsendenden Mitglieder Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigen."
 - c) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Sie" die Wörter "und im Falle der Vertretung die stellvertretenden Mitglieder" eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Mitglieder" die Angabe "vorbehaltlich des Abs. 2" eingefügt.

¹ Ändert FFN 800-42

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es benennen

1. der Kreis- oder Regionalbauernverband oder die Kreis- oder Regionalbauernverbände gemeinsam vier Mitglieder,
2. der Verein oder die Vereine für landwirtschaftliche Fortbildung gemeinsam zwei Mitglieder,
3. die Hessische Landjugend e.V. zwei Mitglieder,
4. der Bezirkslandfrauenverein oder die Bezirkslandfrauenvereine gemeinsam zwei Mitglieder,
5. die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt zwei Mitglieder,
6. der Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e.V. zwei Mitglieder,
7. die Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V. ein Mitglied, bei einer Zulassung durch den Kreisausschuss zwei Mitglieder,
8. der Rheingauer Weinbauverband e.V. zwei Mitglieder für den Gebietsagrarausschuss, zu dessen Amtsbezirk der Rheingau gehört, und der Weinbauverband Hessische Bergstraße e.V. ein Mitglied für den Gebietsagrarausschuss, zu dessen Amtsbezirk die Bergstraße gehört.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Führung der Geschäfte erfolgt durch den jeweiligen Kreisausschuss nach Abs. 1 Satz 1. § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort "Regionalplänen" das Komma und die Wörter "zu Forstlichen Rahmenplanungen und zu Landschaftsrahmenplänen" gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird die Angabe "vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

bbb) In Nr. 4 wird die Angabe "in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe "5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch "17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)" ersetzt.

5. Als neuer § 3a wird eingefügt:

"§ 3a

Mitwirkung bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Berufsvertretung der Landwirtschaft im Sinne des § 109 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 6), sind

1. der Landesagrarausschuss für die Mitwirkung bei

- a) den Anhörungen nach § 26b Abs. 1 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz,
- b) der Herstellung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes,

2. die Gebietsagrarausschüsse im Übrigen."

6. Der bisherige § 3a wird § 3b.

7. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"In der öffentlichen Bekanntgabe ist ein ausdrücklicher Hinweis aufzunehmen, dass die Funktion der Ortslandwirtin oder des Ortslandwirts auch Menschen mit Behinderungen zugänglich ist."
8. § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
"3. in Hessen seit mindestens drei Monaten
a) seinen Wohnsitz hat und
b) als
aa) Betriebsinhaber oder Betriebsinhaberin oder
bb) Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger mit dem überwiegenden Teil ihrer oder seiner Arbeitskraft
in einem landwirtschaftlichen Betrieb, der die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S.1890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575), erreicht, tätig ist."
9. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
10. § 9 wird neuer § 7 und Satz 2 wie folgt gefasst:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft."

Artikel 2²

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte

Dem § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte vom 12. September 1997 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), wird folgender Satz angefügt:

"Nimmt im Falle des Satz 1 ein stellvertretendes Mitglied an der Sitzung teil, steht diesem der einbehaltene Betrag zu."

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

² Ändert FFN 800-45

Begründung

Zu Art. 1

Allgemein

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz regelt die Mitwirkungsbefugnisse der landwirtschaftlichen Berufsverbände bei Entscheidungen und Maßnahmen der Landwirtschaftsverwaltung. Es schreibt die Bildung von Gremien aus Vertretern des Berufsstandes vor, die bei bestimmten Entscheidungen und Stellungnahmen der Verwaltung auf den einzelnen Verwaltungsebenen sowie bei der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben, die die Landwirtschaft betreffen, zu beteiligen sind.

Die Evaluierung hat gezeigt, dass sich das Gesetz grundsätzlich bewährt hat. In einzelnen Punkten erscheint aber eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen in der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe notwendig. Dies bezieht sich sowohl auf die Zusammensetzung des Landesagrarausschusses als auch auf die Voraussetzungen, die jemand mitbringen muss, um als Ortslandwirtin oder Ortslandwirt tätig sein zu können. Des Weiteren gab es in der Vergangenheit Unsicherheiten bezüglich der Beteiligung des richtigen Gremiums bei den Verfahren nach Flurbereinigungsrecht, sodass auch diesbezüglich eine Klarstellung im zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes herbeigeführt werden soll.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes

Zu Nr. 1 Inhaltsübersicht

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind Folge der Einfügung des § 3a neu sowie der Streichung der Angaben zu §§ 7 und 8.

Zu Nr. 2 a

Zu Doppelbuchst. aa (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7, Nr. 9

Die Nrn. 1 bis 7 und Nr. 9 entsprechen der bisherigen Regelung. Änderungen in den Verbandenamen sind redaktioneller Natur und dienen der Aktualisierung.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8

Mit der Nr. 8 wird der Verbandsname aktualisiert und die Mitgliederzahl für die Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V. im Landesagrarausschuss auf zwei Mitglieder erhöht.

Die Zahl an ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Hessen hat deutlich zugenommen. Die Betriebe sind in unterschiedlichen Verbänden organisiert und haben mit der Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V. einen Dachverband gebildet. Eine Aufstockung auf zwei Sitze im Landesagrarausschuss dient der breiteren Meinungsbildung in dem Gremium.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10

Mit der Nr. 10 wird der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) ein Sitz im Landesagrarausschuss zugestanden. Die AbL vertritt in erster Linie kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund des Strukturwandels hin zu größeren Betriebseinheiten werden Rechtssetzungsverfahren und Entscheidungen im Bereich Landwirtschaft von dieser landwirtschaftlichen Berufsvertretung aus einer spezifischen Sichtweise betrachtet, daher sollen sie die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

Von einer Aufnahme weiterer Verbände wurde abgesehen, da diese entweder keine berufsständische Vertretung darstellen oder aber nur einen sehr spezialisierten Bereich abdecken. Den Gremien steht es aber frei, solchen Verbandsvertretungen einen Gaststatus einzuräumen oder sie fallweise als sachverständige Person zu ihren Beratungen hinzuziehen.

Zu Doppelbuchst. bb (§ 1 Abs. 1 angefügter Satz neu)

Der neu aufgenommene Satz in § 1 Abs. 1 regelt, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied benannt werden kann. Für seine Amtsdauer und ehrenamtliche Funktion gelten die Regelungen für die Mitglieder im Abs. 4 und 5 Satz 1 entsprechend. Die Aufnahme der Regelung dient der Klarstellung, da dies schon so vom Landesagrarausschuss praktiziert wird.

Zu Nr. 2 b (§ 1 Abs. 2 angefügter Satz neu)

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention sollen die Mitgliedstaaten die Ziele der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft aktiv fördern. Dies wird im Änderungsentwurf durch die Aufnahme entsprechender Regelungen zur Auswahl für die Benennung der Mitglieder und deren Stellvertretungen zur Entsendung in die Agrarausschüsse sowie zur Be-

nennung der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte mit dem angefügten Satz zu § 5 Abs. 1 des Änderungsentwurfs umgesetzt.

Zu Nr. 2 c (§ 1 Abs. 5 Satz 2)

Mit der Einfügung in Satz 2 des § 1 Abs. 5 wird für das stellvertretende Mitglied eine Entschädigung normiert. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte vom 12. September 1997 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), die mit Art. 2 in diesem Änderungsentwurf festgelegt wird.

Zu Nr. 3 a

Zu Doppelbuchst. aa (§ 2 Abs.1 Satz 1)

Die Einfügung ist klarstellender Natur. Nach § 2 Abs. 2 kann es auch Mitglieder kraft Amtes geben, wenn der Gebietsagrarausschuss für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig ist. Mit der Einfügung soll klargestellt werden, dass die Gebietsagrarausschüsse nicht nur aus den von den Verbänden benannten Mitgliedern bestehen.

Zu Doppelbuchst. bb

Zu § 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 bis 6, Nr. 8

Die Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 entsprechen der bisherigen Regelung. Änderungen in den Verbändennamen sind redaktioneller Natur und dienen der Aktualisierung.

Zu § 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 4

Zur Klarstellung wurde das Wort "gemeinsam" eingefügt. Die bisherige Regelung wurde in der Praxis so umgesetzt, dass die Bezirkslandfrauenvereine gemeinsam zwei Mitglieder benannt haben, auch wenn in einem Gebietsagrarausschussbezirk mehrere Bezirkslandfrauenvereine aktiv sind.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7

In Abweichung der geltenden Regelung wird in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Änderungsentwurfes zum Berufsstandsmitwirkungsgesetz den Kreisausschüssen die Möglichkeit eröffnet, für ihren Gebietsagrarausschuss ein zweites Mitglied für die Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V. zuzulassen. Um keinen Konnexitätsfall auszulösen, wird die Erhöhung der Mitgliederzahl für diesen Verband nicht gesetzlich vorgegeben.

Zu Nr. 3 b (§ 2 Abs. 3)

Die in § 2 Abs. 3 enthaltene Anordnung der entsprechenden Anwendung der Regelungen unter anderem zur Amtsdauer, Entschädigung und Hinzuziehung sachkundiger Personen sowie zu Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter wird um die im Änderungsentwurf in § 1 Abs. 1 neu eingeführte Stellvertreterregelung erweitert. Damit ist die Stellvertreterregelung für den Landesagrarausschuss auch auf die Gebietsagrarausschüsse anzuwenden.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5)

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und an das Bundeswaldgesetz.

§ 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 607), legt die Zweistufigkeit bei der Landschaftsplanung fest. Der Landschaftsrahmenplan ist nicht mehr vorgesehen. Überörtliche Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich des Landes und Teile des Landes im Landschaftsprogramm als Bestandteil des Landesentwicklungsplans dargestellt. Die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 geregelte Mitwirkungsbefugnis des Landesagrarausschusses zum Landesentwicklungsplan schließt das Landschaftsprogramm mit ein.

Auch die forstliche Rahmenplanung ist im Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), nicht mehr verankert. Planungen, die den Wald betreffen, werden im jeweiligen Regionalplan integriert. Die in der gleichen Nummer des § 3 Abs. 2 Satz 3 geregelte Mitwirkungsbefugnis des Landesagrarausschusses zum Regionalplan schließt forstliche Planungen mit ein.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4)

In Nr. 3 wird das Vollzitat gestrichen, weil das Vollzitat des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus bereits in § 2 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Berufs-

standsmitwirkungsgesetzes erfolgt ist. In Nr. 4 wird das Vollzitat gestrichen, weil es sich bei dem Baugesetzbuch um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt.

Zu Doppelbuchst. bb (§ 3 Abs. 3 Satz 4)

Es handelt sich hier um Aktualisierung des Fundstellennachweises.

Zu Nr. 5 (§ 3a neu)

Für eine agrarstrukturell verträgliche Steuerung der Flächennutzung im ländlichen Raum ist die Einbindung des landwirtschaftlichen Berufsstands unverzichtbar. Daher sieht das Flurbereinigungsgesetz für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in einigen Fällen die Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vor und bestimmt im § 109 Flurbereinigungsgesetz, dass in den Ländern, in denen es keine Landwirtschaftskammer gibt, das Landwirtschaftsministerium das zu beteiligende Organ festlegt.

Mit dem neu aufgenommenen § 3a im Änderungsentwurf werden als mitwirkende Organe im Sinne des § 109 Flurbereinigungsgesetzes, die den landwirtschaftlichen Berufsstand vertreten, der Landesagrarausschuss und die Gebietsagrarausschüsse festgelegt. Sie sind die Ausschüsse, in denen die Berufsverbände aus dem Landwirtschaftsbereich vertreten sind.

Die Neuregelung bestimmt, dass der Landesagrarausschuss bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes des Verbandes der Teilnehmergeinschaften nach § 26b Abs. 1 Satz 3 FlurbG, der Bestellung der ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz und der Berufung der anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Flurbereinigungsgerichte nach § 11 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes anzuhören ist.

Die Herstellung des Einvernehmens bei der Aufnahme der als Sachverständige geeigneten Personen in die Sachverständigenliste nach § 31 Abs. 1 Satz 2 FlurbG hat durch die Mitwirkung des Landesagrarausschusses zu erfolgen.

In den übrigen Angelegenheiten der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in denen die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung angeordnet ist, sind die für das jeweilige Gebiet zuständigen Gebietsagrarausschüsse die zu beteiligende Organe.

In den Gebietsagrarausschüssen sind acht und im Landesagrarausschuss neun und künftig zehn Berufsverbände aus dem Bereich der Landwirtschaft vertreten, sodass eine umfassende und repräsentative Vertretung des Berufsstandes gewährleistet ist. Ihre Mitwirkung stellt sicher, dass die Interessen der Landbewirtschaftler berücksichtigt werden können und ein sachgerechter Ausgleich der konkurrierenden Nutzungsansprüche an den landwirtschaftlichen Flächen stattfinden kann. Darüber hinaus wird mit der Aufnahme der Regelung sowohl für den landwirtschaftlichen Berufsstand als auch für die Flurbereinigungsbehörden eindeutig geklärt, welcher Ausschuss in den Verfahren zweifelsfrei zu beteiligen ist.

Zu Nr. 6 (§ 3b)

Die Umnummerierung ist Folge der Einfügung des § 3a neu.

Zu Nr. 7 (§ 5 Abs. 1 angefügter Satz neu)

Die Regelung dient den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe auch die Ausführungen zu Nr. 2 b).

Zu Nr. 8 (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)

Die teilweise Neufassung der Nr. 3 im § 6 Abs. 1 passt die Anforderungen an die Betriebsgröße für die Übernahme der Funktion einer Ortslandwirtin oder eines Ortslandwirtes an die Mindestgrößen zum Alterssicherungsgesetzes an.

Die Voraussetzung, als berufsständische Vertretung tätig werden zu können, soll daran gebunden sein, dass es sich um Betriebsangehörige von Betrieben handelt, zu deren wirtschaftlichem Gewinn die Erwerbstätigkeit im Betrieb auch faktisch beiträgt. Dies ist bei zu kleinen Betriebsgrößen nicht anzunehmen, da auf diesen keine tatsächlich erwerbstätige Ausübung möglich ist. Die im Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte in Verbindung mit dem Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse zum Alterssicherungsgesetz für Landwirte festgelegten Mindestgrößen sind als objektiver Maßstab geeignet, da hierin auch die Grenze festgelegt wird, ab wann in die landwirtschaftliche Alterskasse einzuzahlen ist.

Zu Nr. 9 (§§ 7 und 8)

Die Aufhebung der §§ 7 und 8 dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 7

§ 7 trifft Änderungsanweisungen zu Art. 2 § 1 des Landesamtsgesetzes, die mit Inkrafttreten des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes am 24. Juli 1997 in Kraft getreten sind. Die Regelung ist vollzogen. Daher wurde Art. 2 § 1 des Landesamtsgesetzes durch Art. 45 § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) aufgehoben.

Zu § 8

Das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft mit der Kurzbezeichnung: Berufsstandsmitwirkungsgesetz in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1996 (GVBl. I S. 302), wurde mit Inkrafttreten des derzeitigen Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227) aufgehoben.

Zu Nr. 10 (§ 7 neu)

Die Aufhebung der §§ 7 und 8 bewirkt die Umnummerierung des § 9 zu § 7. Satz 2 im § 7 neu ändert das Außerkrafttreten des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes und verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um zehn Jahre erfolgt nach Erster Teil Nr. 2.1.3 Buchst. a des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 1).

Zu Art. 2 Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte

Die Ergänzung ist Folge des mit Nr. 2 c in § 1 Abs. 5 Satz 2 im Änderungsentwurf zum Berufsstandsmitwirkungsgesetz neu eingeführten Entschädigungsanspruchs für stellvertretende Mitglieder der Agrarausschüsse.

Die mit dem neuen Satz in § 1 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung eingeführte Regelung bestimmt, dass der beim Mitglied nach § 1 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung einbehaltene Betrag dem stellvertretenden Mitglied in gleicher Höhe zusteht, falls dieses an Stelle des Mitglieds an der Sitzung teilnimmt. Eine Kostensteigerung der Finanzierung für die Agrarausschüsse ist hiermit nicht verbunden.

Zu Art. 3 Zuständigkeitsvorbehalt

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass die Verordnung auch zukünftig durch den Verordnungsgeber geändert werden kann, auch wenn der Gesetzgeber die Verordnung durch Gesetz geändert hat.

Zu Art. 4 Inkrafttreten

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

Wiesbaden, 16. April 2018

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz